



Rat der
Europäischen Union

155054/EU XXVII.GP
Eingelangt am 27/09/23

Brüssel, den 24. August 2023
(OR. en)

12175/23
PV CONS 40
AGRI 426
PECHE 309

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Landwirtschaft und Fischerei)
25. Juli 2023

INHALT

Seite

1.	Annahme der Tagesordnung.....	3
2.	Annahme der A-Punkte	3
	a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten	
	b) Liste der Gesetzgebungsakte	

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

3.	Arbeitsprogramm des Vorsitzes	5
4.	Marktlage, insbesondere nach der Invasion in die Ukraine.....	5

Beratungen über Gesetzgebungsakte

5.	Verordnung über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln – Studie zur Ergänzung der Folgenabschätzung.....	5
6.	Verordnung über durch bestimmte neuartige genomische Verfahren gewonnene Pflanzen und daraus abgeleitete Lebens- und Futtermittel.....	6

Sonstiges

7.	a) Die anhaltend schwierige Lage auf den Agrarmärkten infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine und die Notwendigkeit, die Präventivmaßnahmen der EU für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in der Ukraine über den 15. September 2023 hinaus zu verlängern	6
	b) Schwierigkeiten der Landwirte aufgrund des Krieges in der Ukraine, der Dürre/widrigen Witterungsbedingungen und der hohen Betriebsmittelpreise – Antrag auf Ausnahmeregelung.....	6
	c) Fünfte AU-EU-Agrarministerkonferenz (Rom, 30. Juni 2023).....	6
	d) Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge Verordnungen über die Erzeugung und Vermarktung von Pflanzen- und forstlichem Vermehrungsmaterial	7
	e) <u>NEUER Punkt</u> : Gemeinsames Schreiben der Landwirtschaftsministerinnen und -minister zum Erhalt der grundlegenden Zuständigkeit des Sonderausschusses Landwirtschaft (SAL), Beschlüsse des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) vorzubereiten.....	7

ANHANG – Erklärungen für das Ratsprotokoll.....	8
---	---

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 11917/23 enthaltene Tagesordnung an, wobei auf Ersuchen des Vorsitzes unter „Sonstiges“ ein zusätzlicher Punkt (**neuer Punkt 7 e**) aufgenommen wurde.

2. Annahme der A-Punkte

a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten

11946/23

Der Rat nahm die im oben genannten Dokument enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten sprachbezogenen COR- und REV-Dokumente an. Erklärungen zu diesen Punkten sind im Addendum wiedergegeben.

b) Liste der Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

11947/23

Binnenmarkt und Industrie

1. Verordnung zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Halbleiter-Ökosystems (Chip-Gesetz)



11487/23 + ADD 1
PE-CONS 28/23
COMPET

Annahme des Gesetzgebungsakts

vom AStV (1. Teil) am 19.7.2023 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 114, Artikel 173 Absatz 3, Artikel 182 Absatz 1 und Artikel 183 AEUV). Erklärungen zu diesem Punkt sind im Anhang wiedergegeben.

Energie

2. **Überarbeitung der Energieeffizienz-Richtlinie (Neufassung)**  11795/2/23 REV 2
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (1. Teil) am 19.7.2023 gebilligt
11795/23 + ADD 1
+ ADD 1 REV 1
(en)
PE-CONS 15/23
ENER

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimmen Finnlands, Ungarns und Polens und bei Stimmenthaltung Belgiens, Lettlands, Portugals und der Slowakei angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 194 Absatz 2 AEUV). Erklärungen zu diesem Punkt sind im Anhang wiedergegeben.

Verkehr

3. **Verordnung über die Nutzung erneuerbarer und kohlenstoffarmer Kraftstoffe im Seeverkehr (Initiative „FuelEU Maritime“)**  11794/23 + ADD 1
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (1. Teil) am 19.7.2023 gebilligt
PE-CONS 26/23
TRANS

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimme Polens angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 100 Absatz 2 AEUV). Eine Erklärung zu diesem Punkt ist im Anhang wiedergegeben.

4. **Verordnung über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2014/94/EU (AFIR)**  11793/23 + ADD 1
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (1. Teil) am 19.7.2023 gebilligt
PE-CONS 25/23
TRANS

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimmen Polens und Rumäniens und bei Stimmenthaltung Italiens und Lettlands angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 91 AEUV). Erklärungen zu diesem Punkt sind im Anhang wiedergegeben.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

3. **Arbeitsprogramm des Vorsitzes**
Vorstellung durch den Vorsitz



Der spanische Vorsitz stellte sein Arbeitsprogramm für die Bereiche Landwirtschaft und Fischerei vor.

LANDWIRTSCHAFT

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

4. Marktlage, insbesondere nach der Invasion in die Ukraine
Informationen der Kommission und der Mitgliedstaaten
Gedankenaustausch

11827/23

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

5. **Verordnung über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln – Studie zur Ergänzung der Folgenabschätzung**
Informationen der Kommission
Gedankenaustausch



11448/23

Der Rat nahm die Informationen der Kommission zu ihrer Antwort auf den Beschluss des Rates von Dezember 2022, in dem um die Vorlage einer Studie zur Ergänzung der Folgenabschätzung zum Vorschlag für eine Verordnung über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ersucht wird, zur Kenntnis.

Der Rat führte ferner einen Gedankenaustausch über die oben genannte Antwort der Kommission auf der Grundlage der beiden vom Vorsitz vorgeschlagenen Fragen (siehe oben genanntes Dokument).

6. **Verordnung über durch bestimmte neuartige genomische Verfahren gewonnene Pflanzen und daraus abgeleitete Lebens- und Futtermittel**



11725/23

11592/23 + ADD 1

*Vorstellung durch die Kommission
Gedankenaustausch*

Der Rat nahm die Erläuterungen der Kommission zu ihrem Gesetzgebungsvorschlag zur Kenntnis.

Der Rat führte auf der Grundlage eines in Dokument 11725/23 enthaltenen Vermerks des Vorsitzes mit Fragen einen Gedankenaustausch und nahm die Standpunkte der Delegationen zur Kenntnis.

Der Vorsitz unterstrich die enge Beziehung und die Komplementarität der Vorschläge zu neuartigen genomischen Verfahren und zur nachhaltigen Verwendung von Pestiziden. Der Vorsitz nahm die Bemerkungen und Bedenken der Delegationen zur Kenntnis und verpflichtete sich, den Rat über die Fortschritte bei der fachlichen Prüfung auf dem Laufenden zu halten, damit innerhalb seiner Amtszeit eine möglichst breite politische Einigung erzielt werden kann.

Sonstiges

Landwirtschaft

7. a) Die anhaltend schwierige Lage auf den Agrarmärkten infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine und die Notwendigkeit, die Präventivmaßnahmen der EU für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in der Ukraine über den 15. September 2023 hinaus zu verlängern
Informationen der polnischen Delegation im Namen der bulgarischen, der ungarischen, der polnischen, der rumänischen und der slowakischen Delegation

12006/23

- b) **Schwierigkeiten der Landwirte aufgrund des Krieges in der Ukraine, der Dürre/widrigen Witterungsbedingungen und der hohen Betriebsmittelpreise – Antrag auf Ausnahmeregelung**
Informationen der rumänischen Delegation, unterstützt von der ungarischen und der polnischen Delegation



12005/1/23 REV 1

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen der rumänischen Delegation, die von der polnischen und der ungarischen Delegation unterstützt wurde. Er nahm ferner Kenntnis von den Bemerkungen der Kommission und der Delegationen zu diesem Thema.

- c) Fünfte AU-EU-Agrarministerkonferenz (Rom, 30. Juni 2023)
Informationen der Kommission

11953/23

d) **Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge**

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

**Verordnungen über die Erzeugung und Vermarktung
von Pflanzen- und forstlichem Vermehrungsmaterial**
Erläuterungen der Kommission



11502/23 + ADD 1
11503/23 + ADD 1

Der Rat nahm Kenntnis von den Erläuterungen der Kommission zu den Legislativvorschlägen über die Erzeugung und Vermarktung von Pflanzen- und forstlichem Vermehrungsgut.

Er nahm ferner Kenntnis von den Bemerkungen der Delegationen, die die Vorlage der beiden Vorschläge weitgehend begrüßten und vorläufig ihre Unterstützung für ihre allgemeinen Ziele bekundeten.

e) **Neuer Punkt:**

12145/23

Gemeinsames Schreiben der Landwirtschaftsministerinnen und -minister zum Erhalt der grundlegenden Zuständigkeit des Sonderausschusses Landwirtschaft (SAL), Beschlüsse des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) vorzubereiten
Informationen des Vorsitzes



erste Lesung



Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags



Öffentliche Aussprache auf Vorschlag des Vorsitzes (Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates)

Erklärungen zu den die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in Dokument 11947/23

Zu A-Punkt 1:

**Verordnung zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur
Stärkung des europäischen Halbleiter-Ökosystems (Chip-Gesetz)**
Annahme des Gesetzgebungsakts

**GEMEINSAME POLITISCHE ERKLÄRUNG zur Wiederverwendung freigegebener Mittel
im Zusammenhang mit Horizont Europa**

„Zweckbindung der bestehenden Mittelausstattung in Höhe von 500 Mio. EUR

In der Gemeinsamen Erklärung zur Wiederverwendung freigegebener Mittel im Zusammenhang mit dem Forschungsprogramm¹ sind das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission übereingekommen, für das Forschungsprogramm Mittel für Verpflichtungen wieder einzusetzen, die dem Betrag an freigegebenen Mitteln in Höhe von bis zu 0,5 Mrd. EUR (zu Preisen von 2018) im Zeitraum 2021-2027 entsprechen, der sich aus der vollständigen oder teilweisen Nichtumsetzung von Projekten des Rahmenprogramms „Horizont Europa“ oder seines Vorgängers „Horizont 2020“² ergibt, wie dies in Artikel 15 Absatz 3 der Haushaltsordnung vorgesehen ist.

Unbeschadet der Befugnisse der Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens und der Befugnisse der Kommission zur Ausführung des Haushaltsplans kommen das Europäische Parlament und der Rat überein, dass im Rahmen der Zuweisung von 0,5 Mrd. EUR (zu Preisen von 2018), die sich aus der oben genannten Gemeinsamen Erklärung über die Wiederverwendung freigegebener Mittel ergibt, ein Richtbetrag in Höhe von 75 Mio. EUR (zu jeweiligen Preisen) für Forschungstätigkeiten im Rahmen der Initiative „Chips für Europa“ bereitgestellt wird, wobei die Zuweisungen für Cluster³, die nicht in engem Zusammenhang mit Chips stehen, so weit wie möglich beibehalten werden.“

**GEMEINSAME ERKLÄRUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
zur Finanzierung von Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Halbleiter-Ökosystems
(Chip-Gesetz)**

„Unbeschadet der Vorrechte der Haushaltsbehörde im Rahmen der künftigen jährlichen Haushaltsverfahren und im Einklang mit ihrer gemeinsam eingegangenen Verpflichtung zur Bereitstellung von Haushaltsmitteln für das Chip-Gesetz ersuchen das Europäische Parlament und der Rat die Kommission, vorrangig Vorschläge für eine Aufstockung der Haushaltsmittel für das Chip-Gesetz um etwaig frei werdende Mittel aus der Rubrik 1 zu prüfen, damit die 50 Mio. EUR erreicht werden, die noch fehlen, um die in der Verordnung über das Chip-Gesetz genannte Mittelausstattung von 3,3 Mrd. EUR zu vervollständigen.“

¹ ABl. C 444 I vom 22.12.2020, S. 3.

² Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

³ ABl. C 185 vom 12.5.2021, S. 1.

ERKLÄRUNG LETTLANDS

„Lettland erkennt die Schlüsselrolle an, die den Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung bei der Verringerung der Treibhausgasemissionen zukommt, wenn es darum geht, sowohl die Klimaziele der Union als auch die Ziele der Union und Lettlands in Bezug auf die Energieversorgungssicherheit und Energieunabhängigkeit zu erreichen, die jetzt von größter Bedeutung sind.

Lettland möchte jedoch betonen, dass es auch wichtig ist, Energieeffizienzmaßnahmen auf möglichst kosteneffiziente Weise zu fördern, um unsere Wettbewerbsfähigkeit, unser Wirtschaftswachstum und das Wohlergehen unserer Bevölkerung zu gewährleisten.

Lettland ist daher der Auffassung, dass die in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b festgelegten Ziele für jährliche Einsparungen vom 1. Januar 2021 und die zu ergreifenden Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele gemäß Anhang V angesichts der nationalen Gegebenheiten Lettlands, der Struktur seiner Wirtschaft, seiner Energiebilanz und der Möglichkeiten, die seinen Gemeinschaften zur Verfügung stehen, nicht umsetzbar sind. Wir sind der festen Überzeugung, dass es nicht möglich ist, die neuen Ziele für Einsparungen auf kosteneffiziente Weise zu erreichen.

Dennoch wird Lettland alles in seiner Macht Stehende tun, um die Ziele für Einsparungen zu erreichen, wobei es strikt an dem Standpunkt festhalten wird, dass die Maßnahmen die Lebensgrundlage und das Wohlergehen der Haushalte und Unternehmen nicht gefährden dürfen.“

ERKLÄRUNG UNGARNS

„Ungarn unterstützt den Übergang zur Klimaneutralität und verpflichtet sich, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, die der wirtschaftlichen und sozialen Machbarkeit Rechnung tragen und die Energieversorgungssicherheit und die Erschwinglichkeit der Energiepreise gewährleisten.

Wir sind jedoch besorgt über die im endgültigen Kompromiss festgelegten ehrgeizigeren Ziele, insbesondere die in den Artikeln 4 und 8 festgelegten Ziele, und die Beschränkung der Nutzung fossiler Brennstoffe nach 2026. Wir sind der Ansicht, dass Ungarn durch die Bestimmungen der Richtlinie eine unverhältnismäßige wirtschaftliche und soziale Belastung auferlegt wird und dass die Ziele nicht auf kosteneffiziente Weise umgesetzt werden können. Folglich geht der Vorschlag über das hinaus, was wir auf verantwortungsvolle Weise unternehmen können.

Wir möchten auch betonen, dass die Besonderheiten und die unterschiedlichen Ausgangspositionen der Mitgliedstaaten bei der Erzielung von Energieeinsparungen gebührend berücksichtigt werden müssen.

Darüber hinaus legt Ungarn unter Bezugnahme auf Erwägungsgrund 125 und Artikel 24 Absatz 4, in denen „biologisches Geschlecht“ und „soziales Geschlecht“ zusammen erwähnt werden, den Begriff „Geschlecht“ als biologisches Geschlecht und den Begriff „Gleichstellung der Geschlechter“ als Gleichstellung von Männern und Frauen aus, d. h. dahingehend, dass Männern und Frauen die gleichen Chancen und Möglichkeiten geboten werden. Ungarn erkennt die Gleichstellung von Männern und Frauen im Einklang mit dem ungarischen Grundgesetz und dem Primärrecht, den Grundsätzen und den Werten der Europäischen Union sowie den völkerrechtlichen Verpflichtungen und Grundsätzen an und fördert sie. Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist als Grundwert in den Verträgen der Europäischen Union verankert.

Aufgrund der oben genannten Bedenken kann Ungarn den Vorschlag für eine Energieeffizienz- Richtlinie nicht unterstützen.“

ERKLÄRUNG POLENS

„Die Republik Polen teilt die Auffassung, dass Energieeffizienz als Instrument zur Erreichung der Emissionsreduktionsziele, zur Verbesserung der Energieversorgungssicherheit, zur Verringerung der Abhängigkeit der EU von Kraftstoffeinfuhren und zum Schutz der Endkunden von entscheidender Bedeutung ist.

Gleichzeitig stellt die polnische Regierung Risiken im Zusammenhang mit der Erreichung der Ziele nach den Artikeln 4 und 8 der Energieeffizienz- Richtlinie fest. Es sei darauf hingewiesen, dass bei den vorgeschlagenen Zielvorgaben weder ihrer Durchführbarkeit noch der derzeitigen Wirtschaftskrise Rechnung getragen wird, in der die Energieeffizienz in erster Linie mit den kosteneffizientesten Maßnahmen umgesetzt werden sollte. Die Republik Polen hat in seinen Standpunkten wiederholt betont, dass übermäßig ambitionierte Ziele, die die individuellen Merkmale der Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten außer Acht lassen, letztlich negative wirtschaftliche Auswirkungen haben können.

Darüber hinaus bekräftigt Polen, dass Polen das Paket „Fit für 55“ insgesamt ablehnt, da es unrealistische Ziele und Vorgaben enthält und beträchtliche Auswirkungen auf den Energiemix der Mitgliedstaaten hat. Polen ist der Auffassung, dass der Großteil des Pakets auf einer unzulässigen Rechtsgrundlage behandelt wird, womit ein gefährlicher Präzedenzfall geschaffen wird.“

ERKLÄRUNG DER SLOWAKEI

„Die Slowakische Republik erklärt, dass sie sich bei der Abstimmung über die Neufassung der Energieeffizienz- Richtlinie der Stimme enthalten wird.

Die Slowakische Republik erkennt die Bedeutung der Energieeffizienz- Richtlinie und die Notwendigkeit an, Energieeffizienzmaßnahmen und eine möglichst kosteneffiziente Nutzung von Energie zu fördern und gleichzeitig die Versorgungssicherheit zu gewährleisten und die Abhängigkeit von der Einfuhr fossiler Brennstoffe zu verringern.

Die Slowakei ist jedoch der Auffassung, dass die in den Artikeln 4 und 8 der Energieeffizienz- Richtlinie festgelegten Ziele angesichts der nationalen Gegebenheiten der Slowakei und der Struktur ihrer Wirtschaft nicht umsetzbar sind. Wir sind der festen Überzeugung, dass diese Ziele nicht auf kosteneffiziente Weise erreicht werden können. Wir erklären jedoch, dass wir alle Anstrengungen unternehmen werden, um zur Erreichung dieser Ziele beizutragen, wobei wir strikt an der Auffassung festhalten werden, dass die Maßnahmen die Lebensgrundlage und das Wohlergehen von Haushalten, Unternehmen und Industrie nicht beeinträchtigen sollten.“

Zu A-Punkt 3:

Verordnung über die Nutzung erneuerbarer und kohlenstoffarmer Kraftstoffe im Seeverkehr (Initiative „FuelEU Maritime“) *Annahme des Gesetzgebungsakts*

ERKLÄRUNG ÖSTERREICHS

„Insgesamt stellt die FuelEU Maritime-Verordnung einen wichtigen Schritt im Hinblick auf die Dekarbonisierung des Seeverkehrs dar. Österreich befürwortet ehrgeizige Zielsetzungen und begrüßt die höheren THG-Reduktionswerte sowie die ergänzte RFNBO-Unterquote. In diesem Zusammenhang wird allerdings die Äquivalenzklausel kritisch gesehen, weil sie eben dieses Ambitionsniveau unterminiert und die Verwendung von „low carbon fuels“ für die Erreichung der Unterquote ermöglicht. Die Inklusion dieser Kraftstoffe steht in starkem Kontrast zum erforderlichen Ambitionsniveau und zur Erreichung der gesetzten Klimaziele.

Österreich bedauert die Aufnahme der Äquivalenzklausel, mit der auch „low carbon fuels“ für die Erreichung der RFNBO Unterquote einbezogen werden können, kann dem finalen Kompromisstext im Sinne eines Kompromisses aber zustimmen.“

Zu A-Punkt 4:

Verordnung über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2014/94/EU (AFIR) *Annahme des Gesetzgebungsakts*

ERKLÄRUNG LETTLANDS

„Lettland unterstützt uneingeschränkt das Ziel des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2014/94/EU, ein EU-weites Lade- und Betankungsnetz aufzubauen. Dieser Vorschlag ist ein wichtiger Meilenstein auf dem Weg zur Dekarbonisierung des Verkehrssektors und zur Verwirklichung der Klimaneutralität. Lettland hat jedoch Bedenken in Bezug auf zwei wichtige Elemente des Vorschlags – die Zwischenziele und die erforderliche Ladeleistung – und Lettland hat ernsthafte Zweifel daran, dass die Ziele auf wirtschaftlich tragfähige Weise erreicht werden können.

In Bezug auf die erforderliche Ladeleistung, insbesondere für Ladestandorte für schwere Nutzfahrzeuge, muss das nationale Stromverteilernetz für solche Anschlüsse gestärkt werden. Das lettische Netz verfügt derzeit in den meisten Gebieten über unzureichende Kapazitäten auf allen Spannungsebenen. Dies hat folglich direkte Auswirkungen auf die Möglichkeit, die festgelegten Fristen für Zwischenziele einzuhalten. Da der Bau der Ladestationen nur sichergestellt werden kann, nachdem das Netz gestärkt wurde, sind die angestrebten Zwischenziele zu ehrgeizig.

Daher unterstützt Lettland zwar nach wie vor die allgemeinen Ziele des Vorschlags und seinen Beitrag zum Null-Schadstoff-Ziel im Rahmen des europäischen Grünen Deals, enthält sich jedoch bei der Abstimmung über den Vorschlag der Stimme.“

ERKLÄRUNG POLENS

„Die Republik Polen unterstützt den im Rahmen der Trilogie ausgearbeiteten endgültigen Vorschlag für die AFIR-Verordnung nicht.

Die ehrgeizigen Ziele in Bezug auf den Zeitplan, die Kapazitäten, den prozentualen Anteil des TEN-V-Netzes und die Entfernungen zwischen Ladestandorten, wie sie in der am 2. Juni 2022 angenommenen allgemeinen Ausrichtung festgelegt sind, stellen nicht nur für die Republik Polen, sondern auch für andere Länder eine Herausforderung dar, der wir im Sinne der Kompromissfindung zugestimmt haben.

Die Erfüllung der Anforderungen des AFIR-Projekts, insbesondere im Hinblick auf die Ladeinfrastruktur für den Schwerlastverkehr, erfordert enorme Investitionen und finanzielle Aufwendungen für den Ausbau des Stromnetzes, insbesondere des Verteilernetzes und in einigen Fällen auch des Übertragungsnetzes.

Selbst eine geringfügige Erhöhung der Zielvorgaben für die Ladeinfrastruktur für Fahrzeuge führt zu unverhältnismäßig höheren Kosten, die Länder wie die Republik Polen kurzfristig zu tragen haben. Eine Erhöhung des mit Ladeinfrastruktur abzudeckenden prozentualen Anteils des TEN-V-Netzes um 10 % bis 2027 entspricht bei Ländern mit großem Hoheitsgebiet Hunderten von Straßenkilometern, die mit einer Ladeinfrastruktur ausgestattet werden müssen.

Die AFIR-Verordnung sollte eine grundlegende Mindestabdeckung mit Ladestationen für Elektrofahrzeuge entlang der TEN-V-Korridore vorsehen, wobei deren Kapazität und Anzahl vom Markt zu regulieren sind. In den EU-Ländern gibt es immer noch Einkommensunterschiede, und die E-Mobilität entwickelt sich in weniger wohlhabenden Ländern langsamer als in Ländern, deren Pro-Kopf-BIP über dem EU-Durchschnitt liegt. Die Festlegung gemeinsamer Ziele für das gesamte Gebiet der EU, die über die vom Rat vereinbarten Ziele hinausgehen, ist nicht gerechtfertigt. Zur Vermeidung unnötiger verlorener Kosten ist Flexibilität auch für die Länder wichtig, die Mittel aus dem Kohäsionsfonds erhalten und in denen noch über viele Jahre TEN-V-konforme Infrastrukturen aufgebaut werden müssen.

Polen bekräftigt, dass Polen das Paket „Fit für 55“ insgesamt ablehnt, da es unrealistische Ziele und Vorgaben enthält und beträchtliche Auswirkungen auf den Energiemix der Mitgliedstaaten hat. Polen ist der Auffassung, dass der Großteil des Pakets auf einer unzulässigen Rechtsgrundlage behandelt wird, womit ein gefährlicher Präzedenzfall geschaffen wird.“